

BGer U 301/99 vom 9. Oktober 2000

Bundesgericht, 2000-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_301_99

FR: TF U 301/99 du 9 octobre 2000

IT: TF U 301/99 del 9 ottobre 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Da es sich beim Streit um die Höhe des Parteikostenersatzes nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob der vorinstanzliche Richter Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

a) Die Vorinstanz hat den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten Parteikostenersatz von Fr. 6462.40 (21,8 Stunden à Fr. 210.- zuzüglich Auslagen von Fr. 1538.20) auf Fr. 4247.- (12 Stunden à Fr. 210.- zuzüglich Auslagen von Fr. 1538.20, einschliesslich Mehrwertsteuer) gekürzt. Während die Höhe der Auslagen, darunter ein Expertenonorar von Fr. 1500.-, welches ebenfalls unter dem Titel Parteientschädigung zu ersetzen ist (BGE 115 V 63 Erw. 5c; RKUV 2000 Nr. U 362 S. 44 Erw. 3b), unbestritten ist, bleibt zu prüfen, wie es sich mit dem geltend gemachten Arbeitsaufwand verhält. Diesbezüglich hat die Vorinstanz gemäss angefochtenem Entscheid als Reduktionsgrund berücksichtigt, dass der Rückzug in zwei Punkten einem Unterliegen gleichkomme und sich der Anwalt bereits im Einspracheverfahren mit dem Fall befasst habe. b) Zu Unrecht rügt der Beschwerdeführer, mit diesen Ausführungen sei die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Denn das kantonale Gericht, welches seinen Entscheid überhaupt nur zu begründen hatte, weil es die Parteientschädigung abweichend von der Kostennote auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxisgemäss gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzte (SVR 2000 IV Nr. 11 S. 32 Erw. 3b), hat zu erkennen gegeben, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Die von ihm für die Reduktion der Parteientschädigung angeführten Gründe - der Rückzug in zwei Punkten und die Vorbefassung im Einspracheverfahren - reichen aus, um eine sachgerechte Anfechtung zu ermöglichen (vgl. hiezu BGE 124 V 181 Erw. 1a mit Hinweisen), womit das Gericht der ihm obliegenden Begründungspflicht Genüge getan hat.

E. 3

a) Gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. g UVG hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf den vom Gericht festgesetzten Ersatz der Parteikosten (Satz 1), wobei diese ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des

Prozesses bemessen werden (Satz 2). Daraus folgt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht als Frage des Bundesrechts frei prüft, ob der vorinstanzliche Entscheid den durch Art. 108 Abs. 1 lit. g UVG eingeräumten grundsätzlichen Anspruch auf Parteientschädigung verletzt und ob der Entscheid hinsichtlich der Bemessung der Parteientschädigung den bundesrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. g Satz 2 UVG genügt. Darüber hinaus hat das Eidgenössische Versicherungsgericht praktisch lediglich zu prüfen, ob die Höhe der Parteientschädigung vor dem Willkürverbot standhält (BGE 117 V 405 Erw. 2a mit Hinweisen; vgl. auch AHI 1999 S. 183 Erw. 3a). Nach der Rechtsprechung ist eine Entscheidung willkürlich, wenn sie eine Norm oder einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz offensichtlich schwer verletzt, sich mit sachlichen Gründen schlechthin nicht vertreten lässt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 125 I 168 Erw. 2a, 125 II 15 Erw. 3a, 124 I 316 Erw. 5a, 124 V 139 Erw. 2b, je mit Hinweisen). b) Praxisgemäss ist dem erstinstanzlichen Richter bei der Bemessung der Parteientschädigung ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen (BGE 114 V 87 Erw. 4b, 111 V 49 und 110 V 365; vgl. auch AHI 1999 S. 184 Erw. 3b). Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot der Willkür oder der rechtsungleichen Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben oder den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 123 V 152 Erw. 2 mit Hinweisen).

E. 4

a) Soweit die SUVA während hängigem Rechtsstreit die entscheiderelevanten Akten offen gelegt hat, ist das kantonale Verfahren gegenstandslos geworden (ZAK 1992 S. 117 Erw. 5a mit Hinweisen). Die Vorinstanz hätte deshalb den Prozess nur hinsichtlich der Verzugszinsen als durch Rückzug erledigt abschreiben dürfen, weil er betreffend die Akteneinsicht bereits gegenstandslos geworden war. In ständiger Rechtsprechung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im Rahmen von Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG den Anspruch der beschwerdeführenden Partei auf Entschädigung auch bei Eintritt von Gegenstandslosigkeit anerkannt, wenn es die Prozessaussichten rechtfertigen. Massgeblich sind die Prozessaussichten, wie sie sich vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit darboten (BGE 110 V 57 , 109 V 71, 106 V 124; nicht veröffentlichtes Urteil H. vom 30. September 1998, H 256/97). Dies gilt auch mit Bezug auf die Parteientschädigung in unfallversicherungsrechtlichen kantonalen Beschwerdeverfahren. Da der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf Offenlegung der Akten mutmasslich durchgedrungen wäre, hat doch die SUVA diesem Begehren selber im Laufe des kantonalen Verfahrens entsprochen, bedeutet es eine Bundesrechtsverletzung, wenn das kantonale Gericht mit Bezug auf den Parteikostenersatz nicht auf die Prozessaussichten, wie sie sich vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit darboten, sondern auf die formelle Rückzugserklärung abgestellt und aus diesem Grunde wegen teilweisen Obsiegens nur eine reduzierte Parteientschädigung zugesprochen hat. b) Zu prüfen bleibt die Reduktion der Parteientschädigung wegen Rückzugs des Begehrens auf Ausrichtung von Verzugszins. Bei der Frage des Verzugszinses handelt es sich offensichtlich um einen Nebenpunkt, der weder für sich Anlass zur Beschwerde gab, noch das Verfahren kompliziert oder aufwändiger gemacht hat. Der hauptsächliche Streitgegenstand betraf die Weiterausrichtung des Taggeldes auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Im Verzugszinspunkt hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren denn auch keinen besonderen

prozessualen Aufwand getätigt, hat er doch das entsprechende Begehren nicht einmal begründet. In der hauptsächlich streitigen Frage hat die SUVA mit der pendente lite anerkannten Pflicht, weiterhin ein Taggeld auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % auszurichten, dem Antrag des Versicherten materiell entsprochen, womit dieser das Ziel seiner Beschwerde erreicht hatte. Der Teilrückzug des darüber hinausgehenden Begehrens auf Ausrichtung von Verzugszins rechtfertigt nach dem Gesagten ebenso wenig eine Reduktion der Parteientschädigung, wie dies bei Abweisung der Beschwerde in diesem noch streitigen Punkt der Fall gewesen wäre. c) Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Unrecht nur eine reduzierte Parteientschädigung wegen teilweisen Obsiegens zugesprochen. Unter den gegebenen Umständen, insbesondere weil dem angefochtenen Entscheid auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, in welchem Ausmass die Vorinstanz wegen teilweisen Obsiegens eine Reduktion vorgenommen hat, rechtfertigt es sich, die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es die Höhe der dem Beschwerdeführer zustehenden vollen Parteientschädigung festsetze. Dabei bleibt es der Vorinstanz, entgegen der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vertretenen Auffassung, unbenommen, unter dem Titel des vom Bundesrecht vorgeschriebenen Kriteriums des gebotenen Aufwandes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Rechtsvertreter den Beschwerdeführer bereits im Einspracheverfahren vertreten hat.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Entsprechend dem Ausgang des Prozesses gehen die Gerichtskosten zu Lasten der SUVA (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Überdies ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzuerkennen (Art. 135 OG in Verbindung mit Art. 159 Abs. 2 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird Dispositiv-Ziff. 3 des vorinstanzlichen Entscheides vom 9. August 1999 aufgehoben und es wird die Sache an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zurückgewiesen, damit es über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Parteientschädigung für das kantonale Verfahren im Sinne der Erwägungen neu entscheide. II. Die Gerichtskosten von Fr. 700.- werden der SUVA auferlegt. III. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. IV. Die SUVA hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 9. Oktober 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.